



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Damian Jasinski e. K.  
Abbruchunternehmen  
Lühmannstraße 11  
21075 Hamburg

**Amt für Arbeitsschutz**  
Abteilung Arbeitnehmerschutz  
V3-AS23  
Billstraße 80  
D - 20539 Hamburg

Aktenzeichen: 356312-Antrag 795/2020-Ld

Ihr Kontakt: Karin Lüders  
Telefon: **040 – 4 28 37 - 3564**  
E-Mail: Karin.Lueders@justiz.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon: 040 – 4 28 37 - 2112

03.08.2020

### Zulassung für den Umgang mit schwachgebundenen Asbestprodukten bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Unser Zeichen: Antrag 795 / 2020

Ihr Antrag vom **03.08.2020**

Sehr geehrter Herr Jasinski,

hiermit erhalten Sie die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form – mit Ausnahme von Spritzasbest - gemäß § 8 (8) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 (4) GefStoffV.

#### Folgende Nebenbestimmungen müssen Sie einhalten:

1. Diese Zulassung ist **bis zum 03.08.2023** befristet.  
(§ 36 (2) Nr.1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HmbVwVfG)
2. Für den Fall, dass
  - sich die betrieblichen Verhältnisse bzw. die dargestellten Sachverhalte ändern oder
  - Sie die relevanten Vorschriften des Arbeitsschutzrechts nicht einhalten oder
  - Sie die Nebenbestimmungen dieser Zulassung nicht einhalten,behalten wir uns ausdrücklich vor, die Zulassung zu widerrufen. (§ 36 (2) Nr.3 HmbVwVfG)
3. Folgende Änderungen gegenüber der Zulassungsgrundlage (Angaben in Ihrem Antrag) müssen Sie uns umgehend mitteilen:
  - Organisationsstruktur Ihres Unternehmens (z.B.: Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis),
  - personelle Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen weisungsbefugten Personen.

#### Hinweise zur Datenverarbeitung:

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/12732768/datenschutzhinweise/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

## Hinweise

- a. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen Sie nur an Subunternehmen weitergeben, die ebenfalls nach § 8 (8) GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 (4) GefStoffV als Fachbetrieb zugelassen sind.
- b. Nachunternehmer unterliegen als Arbeitgeber voll inhaltlich den Forderungen der TRGS 519.
- c. Bei Standortwechsel bzw. Änderung der Anschrift müssen Sie uns umgehend informieren.

## **Wie begründen wir unsere Entscheidung?**

Wir haben Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen geprüft. Diese erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Zulassung sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit Asbest sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

## Gebühren

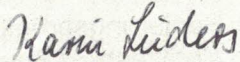
Dieser Zulassungsbescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert übersandt.

## Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erheben. Ihren Widerspruch - schriftlich oder zu Protokoll - nimmt die im Briefkopf genannte Dienststelle entgegen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Lüders